

Gemeinderäte:  
Monika Straub  
Claus Katzer

An  
Herrn 1. Bürgermeister Stefan Schelle  
und die Damen und Herren des Gemeinderates

## **Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz**

in 2011 wurden sowohl von der WGO wie von der CSU Anträge gestellt die unbebauten Hangkanten sowie den Hachinger Bach mit den begleitenden Wiesen als „geschützte Landschaftsbestandteile“ unter Schutz stellen zu lassen.

Das Büro von Landschaftsarchitektin Dr. Reitsam wurde beauftragt die vorgeschlagenen Flächen zu begutachten und zu bewerten.

Mit den von Frau Dr. Reitsam empfohlenen Gebieten hat sich der UVA in seiner Sitzung am 18.06.2013 beschäftigt und einen Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat gefasst.

Dieser Empfehlungsbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 01.10.2013 diskutiert und dann vertagt, weil noch einzelne Detailfragen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären waren.

Im Frühjahr 2014 hat der Kreistag das Landschaftsschutzgebiet „Hachinger Tal im Gebiet der Gemeinden Oberhaching und Taufkirchen“ beschlossen. Die Hangkanten sind Teil dieses Landschaftsschutzgebiets und bedürfen daher nicht mehr der Unterschutzstellung als geschützte Landschaftsbestandteile.

Für die vom UVA am 18.06.2013 (siehe DS 2013/0250, Anhang 1/5 und 1/6) vorgeschlagenen Flächen im Talbereich, die noch nicht geschützt sind, stellen wir folgenden Antrag:

Der Gemeinderat schlägt der Unteren Naturschutzbehörde folgende Flächen zum Schutz als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz vor:

Augarten, Biotop Nr. 38 einschließlich der Hangquellen des Hachinger Baches und der begleitenden Gehölzvegetation nach Vorschlag des Bund Naturschutz und dem Naturdenkmal „11 Eichen“ auf Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde, einschließlich des Gebietes rechts des Hachinger Baches und Hinteres Gleißental, Wiese und Hang westlich der Tannenstraße.